

Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.
Schorlemerstraße 15
48143 Münster

Landtag
Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode

Zuschrift 13/4628
zu
Zuschrift 13/4564
alle Abg.

Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.
Rochusstraße 18
53123 Bonn

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

12. Januar 2005


Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften
Drucksache 13/6322

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung des Landeswassergesetzes eine Stellungnahme abzugeben, bedanken wir uns.

In der anliegenden Stellungnahme beantworten wir die für die Landwirtschaft relevanten Fragen des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung und regen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfes an.

Mit freundlichen Grüßen


Werner Gehring
Hauptgeschäftsführer


Willi Bennerscheidt
Hauptgeschäftsführer

Anlage

Leerseite

Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.
Schorlemerstraße 15
48143 Münster

Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.
Rochusstraße 18
53123 Bonn

**Stellungnahme
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung
wasserrechtlicher und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften
(Novellierung Landeswassergesetz - Stand 15.11.2004)
unter Berücksichtigung der Fragen des Ausschusses
für Umweltschutz und Raumordnung**

I. Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

a) Ist eine 1:1-Umsetzung der WRRL fachlich gelungen? Sind im Gesetzestext die Musterentwürfe der LAWA berücksichtigt?

Mit dem Entwurf zur Novellierung des Landeswassergesetzes wird in Teilbereichen deutlich über die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie hinausgegangen. Dieses betrifft insbesondere die §§ 2a, 19 a und 90a.

Der Musterentwurf für Vorschriften zur Implementierung der Wasserrahmenrichtlinie in die Landeswassergesetze ist mit dem vorliegenden Entwurf des Landeswassergesetzes extensiv ausgelegt worden. Dort wo optionale Regelungen durch die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser vorgeschlagen werden, werden sie in der Regel im vorliegenden nordrhein-westfälischen Gesetzentwurf ausgestaltet und gesetzlich verankert. Dieses widerspricht der Ankündigung, gesetzliche Regelungen zu vereinfachen.

Hierzu ergeben sich in einzelnen Anmerkungen wie folgend.

§ 2 a

Der Geltungsbereich des Landeswassergesetzes wird ausgedehnt um die gewässerabhängigen Landökosysteme sowie um die Feuchtgebiete. Eine derartige Regelung ist sachlich nicht geboten. Diese Regelung ist rechtlich zu unbestimmt. Auch in der Begründung wird sie nicht konkretisiert. So ist zu befürchten, dass grundsätzliche Regelungen auch in diesem Spezialgebiet greifen könnten und somit **unnötige Einschränkungen** mit sich bringen würden.

§ 2 d

In Abs. 1 S.2 ist die Beteiligeneigenschaft der berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft (Landesbauernverbände) ausdrücklich zu normieren.

Träger des öffentlichen Belangs (TÖB) sind Behörden und Stellen, denen seine Wahrnehmung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als öffentliche Aufgabe zur Erledigung im eigenen Namen mit Wirkung nach außen zugewiesen ist. Diese Voraussetzungen treffen auf die Landesbauernverbände indes nicht zu.

Da auch die Kriterien für die Anerkennung als den TÖB's „Gleichgestellte“ gesetzlich nicht definiert sind, ist eine Regelung hinsichtlich der zwingenden **Beteiligung der Landwirtschaftsverbände geboten**.

Die vorgeschlagene Änderung entspricht dem Grundsatz der in der Wasserrahmenrichtlinie geforderten aktiven Beteiligung interessierter Stellen.

§ 19 a

Die Erhebung von personen- und betriebsbezogenen Daten in § 19 Abs. 2 des Entwurfs zum Landeswassergesetz geht über die Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie hinaus. Sie ist auch aus Gründen des Datenschutzes kritisch zu hinterfragen. Eine derartige **Datenerhebung** würde darüber hinaus zu **mehr Bürokratie** führen und ist nicht erforderlich. Die Einschränkung zur Erhebung der Daten in Abs. 1 Satz 4 ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.

§ 90 a

Die **Einführung eines Gewässerrandstreifens wird abgelehnt**. Ein derartiger Streifen ist aufgrund der Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht geboten. Eine fachliche Erfordernis hierzu besteht nicht. Ausführliche Anmerkungen dazu finden sich zu § 90a (siehe Antwort d).

b) Wie beurteilen Sie die Umsetzungsregelungen im Gesetzentwurf im Vergleich mit Bestimmungen mit anderen Ländern?

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Gesetzentwurf geht in **Nordrhein-Westfalen über das notwendige Maß hinaus**.

So haben andere Bundesländer, wie beispielsweise Bayern, auf die Einführung eines obligatorischen Gewässerrandstreifens (§ 90 a) verzichtet. Auch sieht das bayerische Wassergesetz keine pauschale Definition eines Überschwemmungsgebietes im Hinblick auf die theoretische Ausbreitung (HQ 100) - wie im Landeswassergesetz NRW vorgesehen - vor. Das ebenfalls im Entwurf befindliche hessische Wassergesetz (HWG) verzichtet auf pauschale Regelungsinhalte – im Sinne von Verbotstatbeständen – für die Uferbereiche. Dazu wird vielmehr auf die spezifische Situation der Gewässer unter Berücksichtigung der Belange der Wirtschaftsbereiche, wie z. B. Schifffahrt, Landwirtschaft etc., abgestellt.

§ 1

In § 1 Abs. 2 sollte eine neue Ziffer 3 aufgenommen werden: „Be- und Entwässerungsgräben“

Gemäß den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 1 Abs. 2 Satz 1) können die Länder kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung von den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Landeswassergesetzes ausnehmen. Zu den Gewässern mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung zählen Be- und Entwässerungsgräben, denen lediglich eine Vorflut-

Funktion zukünftig. Entsprechende Regelungen bestehen bereits in den Landeswassergesetzen Bayern und Hessen.

c) *Welche Kostenentwicklung erwarten Sie für Ihren Bereich? Welche Anforderungen ergeben sich daraus im Hinblick auf Steuerungsmöglichkeiten?*

Sollte die geplante Novellierung des Landeswassergesetzes beschlossen werden, ist mit **erheblichen Kostensteigerungen bzw. Mindererlösen zu rechnen**. Dies betrifft die Regelung für die Untergrenze zum Ausgleich in § 15 Abs. 3 sowie den Mehraufwand zur Erhebung und Weitergabe von betriebsbezogenen Daten gemäß § 19 a. Ebenso bringen die Einschränkungen des § 90 a Gewässerrandstreifen Erlösminderungen mit sich, sind doch ca. 50.000 ha Landesfläche und damit **mehrere 10.000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche betroffen**. Die Regelungen des § 90 b zur Unterhaltung des Gewässers werden ebenso wie die Regelungen der §§ 92 Abs. 1 und 93 deutliche Kostensteigerungen verursachen. Dies gilt ebenfalls für Folgewirkungen des § 97 und der hiermit verbundenen Duldungspflicht zum Bepflanzen von Ufern. Schließlich werden auch die Regelungen der §§ 112 und 113 zu Hochwasserschutzgebieten und den damit verbundenen Einschränkungen zu starken Kostensteigerungen führen.

In den meisten Fällen sind keine Steuerungsmöglichkeiten zur Vermeidung der Kostenanstiege bzw. der wirtschaftlichen Nachteile für die landwirtschaftlichen Betriebe möglich.

Zu den Regelungen im einzelnen:

§ 15 Abs. 3

Die vorgesehene Änderung bezüglich der Währungsumstellung führt zu einer Steigerung der Untergrenze für den Ausgleich. Sachliche Gründe für diese Schlechterstellung sind weder ersichtlich noch in der Begründung zum Geset-

5

zesentwurf vorgebracht. Eine wertgleiche Währungsumstellung ist daher vorzunehmen.

§ 19 a

Die Erhebung von personen- und betriebsbezogenen Daten in § 19 Abs. 2 des Entwurfs zum Landeswassergesetz geht über die Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie hinaus. Sie ist auch vor dem Hintergrund des Datenschutzes kritisch zu hinterfragen. Eine derartige Datenerhebung wird darüber hinaus zu mehr Bürokratie führen und ist nicht erforderlich. Damit werden **unnötig Verwaltungskosten** hervorgerufen. Die Einschränkung zur Erhebung der Daten in Abs. 1 Satz 4 ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.

§ 90

§ 90 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu ergänzen: *„Die Ufer einschließlich der Uferbereiche sind zu schützen.“*

In Folge von Abschwemmungen und Abbrüchen entstehen vielfach für die anliegenden Eigentümer der Ufergrundstücke erhebliche Nachteile und Gefahren im Rahmen der Bewirtschaftung. Hinzu kommt ein mit den Abbrüchen einhergehender Wertverlust des Eigentums. Aufgrund der in der Vergangenheit teilweise aufgetretenen Unsicherheiten, in wieweit Uferabbrüche zu beseitigen und der vorherige Zustand wiederherzustellen ist, ist eine klarstellende Regelung erforderlich.

§ 90 a

Bei Einführung einer derartigen Regelung werden allein aufgrund der 50.000 km Gewässer II. Ordnung mehrere 10.000 ha in ihrer landwirtschaftlichen Nutzung massiv eingeschränkt. **Wirtschaftliche Nachteile** würden u. a. durch ein Düngeverbot sowie das Umbruchverbot von Dauergrünland entstehen. Die gesetzliche Einführung eines Dauergrünlandumbruchverbotes würde auch diejenigen Landwirte treffen, welche freiwillig am Uferandstreifenprogramm teilnehmen. Das vor der Teilnahme am Uferandstreifenprogramm genutzte Acker-

6

land würde somit dauerhaft zu Grünland werden. Erhebliche Vermögensverluste wären die Folge. Darüber hinaus würde das **Uferrandstreifenprogramm** auf Ackerflächen für die Landwirte völlig **uninteressant** werden. Aus all dieser Gründen sind die zu Frage 1 d gemachten Vorschläge zu berücksichtigen.

§ 90 b

Eine abgestimmte Bewirtschaftung eines Gewässers bedingt nicht notwendigerweise die verpflichtende Erstellung eines Gewässerunterhaltungskonzeptes. Die diesbezügliche Notwendigkeit hierfür ergibt sich allenfalls dann, wenn über die Unterhaltungsmaßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses hinaus, z. B. Ausbaumaßnahmen (§ 31 WHG), durchgeführt werden sollen. Daher ist die Pflicht zur Aufstellung eines Gewässerunterhaltungskonzeptes auf diese Maßnahmen zu beschränken.

Dieses erfordern alleine schon die landesrechtlichen Vorgaben zur Entbürokratisierung. Andernfalls käme ein erheblicher Arbeits- und Kostenaufwand auf die Unterhaltungsverbände zu, der angesichts der ohnehin knappen Finanzmittel (u.a. wegen Wegfall der Landesmittel zur Förderung der Gewässerunterhaltung) von den Verbänden nicht zu tragen ist.

Im übrigen ist darauf zu verweisen, dass bereits seit Jahren eine mit den Aufsichtsbehörden - den Kreisen als untere Wasserbehörde - abgestimmte Gewässerunterhaltung seitens der unterhaltungspflichtigen Verbände praktiziert wird. Die Aufstellung von Konzepten erübrigt sich damit.

§ 92 Abs. 1

In Satz 7 sind **Vereinfachungen bei der Umlage des Unterhaltungsaufwandes** vorgesehen. Diese sind **grundsätzlich zu begrüßen**.

Die Veranlagungsgrundsätze sollten aber noch stärker zur Reduzierung des Verwaltungs- und Kostenaufwandes vereinfacht werden. Es bietet sich daher an, bei den Gebührensätzen lediglich zwischen dem versiegelten Innenbereich

...

und dem Außenbereich andererseits zu differenzieren. Dabei sollte die Möglichkeit eröffnet werden, pauschal die im Zusammenhang bebauten Ortsteile höher zu bewerten als die übrigen Flächen. Diesen übrigen Flächen sind auch Wald, Acker, Weide- und Wiesengrundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zuzuordnen. Um eventuellen Besonderheiten in der Region Rechnung zu tragen, könnten nähere Regelungen dem Ortsrecht vorbehalten bleiben.

§ 93

Die Regelung des bisherigen § 93 bedarf keiner Änderung. Unterhaltungsarbeiten zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses dienen u.a. dem Schutz vor Überschwemmungen und damit dem Schutz von Rechtsgütern der Gesamtbevölkerung. Aus diesem Grunde ist eine **Einschränkung bei den förderfähigen Unterhaltungsmaßnahmen abzulehnen.**

Andernfalls ist in §§ 90, 93 LWG festzulegen, dass Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung, die nicht dem ordnungsgemäßen Wasserabfluss dienen, nur dann durchzuführen sind, wenn hierfür Mittel im Haushaltsplan des Landes veranschlagt sind.

§ 97

Eine **Duldungspflicht** der Anlieger beim Bepflanzen von Ufern ist **nicht akzeptabel.** Mit der Bepflanzung entstehen im Regelfall zahlreiche Problemfelder aufgetan (Beschattung, Wurzelwuchs und Beschädigung der Drainagen etc.). In jedem Fall bedarf es einer Vereinbarung zwischen Anlieger und Unterhaltungspflichtigem. Darüber hinaus muss analog der Regelung des § 30 Abs. 3 WHG eine Schadensersatzregelung für geschädigte Anlieger aufgenommen werden.

§ 111 a

Die **Einschränkung der Beweidung von Deichen** um einen vier Meter breiten Deichfuß auf Schafe ist **nicht sachgerecht** und sollte deshalb nicht ins Gesetz aufgenommen werden. Die Erfahrungen zurückliegender Jahre zeigen, dass ei-

ne Beweidung mit Rindvieh förderlich zum Erhalt des Deiches sein kann. Diese Möglichkeit sollte deshalb nicht von vorneherein ausgeschlossen werden.

§ 112

Bei der Umsetzung von § 32 Wasserhaushaltsgesetz darf es nicht zu weitergehenden Regelungen kommen. Auch hier hat sich das Landeswassergesetz vollständig an den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes zu orientieren. Die **Zugrundelegung eines Hochwasserereignisses, mit dem statistisch einmal in 100 Jahren zu rechnen ist, wird abgelehnt.** Dabei stellt sich auch die Frage der Verhältnismäßigkeit. Trotz der Notwendigkeit eines wirksamen Hochwasserschutzes bleibt zu hinterfragen, ob Überschwemmungsgebiete und die damit zu erwartenden Beeinträchtigungen pauschal aufgrund eines Hochwasserereignisses, welches statistisch höchstens alle 100 Jahre eintritt, festgelegt werden muss.

Generell ist in dieser Frage eine **stärkere Einbindung der betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter** der im Überschwemmungsgebiet vorhandenen Flächen geboten. Das bisherige Vorgehen, welches sich aufgrund der geplanten Änderungen generell nicht ändern soll, ist für die betroffenen Grundeigentümer in keiner Weise akzeptabel. Die mit der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten verbundenen Folgen machen eine intensive Einbindung der Grundeigentümer zwingend notwendig. Ein öffentliches Beteiligungsverfahren sollte grundsätzlich durchgeführt werden.

Im Zusammenhang mit fachlichen Fragestellungen sind aufgrund vorliegender Erfahrungen die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Überschwemmungsgebiete kritisch zu überprüfen. Bei zahlreichen als Hochwasserschutz abgegrenzten Gebieten treten in der Praxis begründete Zweifel an der Richtigkeit der Berechnungen auf.

In Absatz 4 sollte die Ausgleichsregelung für erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung bei der Rückgewin-

...

nung natürlicher Rückhalteflächen inhaltlich entsprechend § 32 Abs. 1 WHG übernommen werden. Die Einschränkung auf Anforderung an die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes im Rahmen der guten fachlichen Praxis nach § 5 BNatSchG ist nicht sachgerecht und sollte entfallen.

§ 113

Die verfolgten Neuregelungen führen zu zahlreichen Einschränkungen. Diese sind in einigen Fällen fachlich nicht geboten. Dies gilt insbesondere für das Verbot des Umwandeln von Grünland in Ackerland.

Fraglich ist auch das Verbot des Lagern oder Ablagern von Stoffen. Hier sei beispielhaft auf das Lagern von Kalk (zur Verbesserung des Boden-pH-Wertes) zur späteren Aushringung sowie das Lagern von Heu oder Stroh und anderem Erntegut (z. B. Zuckerrüben) hingewiesen. Mit einem solchen Verbot wäre unnötiger Transportaufwand verbunden, ohne dass ein Nutzen für den Gewässerschutz erkennbar ist. Eine Beibehaltung der bisherigen Regelung ist zielführender. Zumindest sollte das Verbot des Lagerns oder Ablagerns von Stoffen auf diejenigen beschränkt werden, die die Wasserqualität gefährden. Eine entsprechende Regelung enthält auch der Gesetzentwurf des Hessischen Wassergesetzes.

d) Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes fordert in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, dass Oberflächengewässern binnen bestimmter Frist einen guten Zustand erreichen. Welche Auswirkungen ergeben sich für GrundstückseigentümerInnen? Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die Regelung über Gewässerrandstreifen in § 90 a?

Der Entwurf zur Novellierung des Landeswassergesetzes nimmt in seiner Begründung vielfach Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie. Dieses ist im Hinblick auf § 90 a jedoch nicht zu begründen. Ein Gewässerrandstreifen ist nach

10

der Wasserrahmenrichtlinie nicht vorgesehen. Derartige Regelungen werden ebenfalls - wie die Regelungen in § 90 b 1, 2 und 3 sowie §§ 93, 97, 112 und 113 (siehe Antworten zu Frage I c) - drastische Auswirkungen für die Grundstückseigentümer mit sich bringen. Hierbei sind sowohl wirtschaftliche Nachteile als auch Einschränkungen im Eigentumsrecht zu befürchten.

Zu der Regelung im einzelnen:

§ 90 a

Die Einführung eines **Gewässerrandstreifens** wird **abgelehnt**. Ein derartiger Streifen ist aufgrund der **Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht geboten**. Eine fachliche Erfordernis hierzu besteht nicht. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist im Rahmen der Zulassung der Pflanzenschutzmittel eindeutig definiert. Die konkreten Anforderungen an die Ausbringung von unterschiedlichen Pflanzenschutzmitteln sind nämlich im Rahmen des Zulassungsverfahrens klar geregelt. Die für die Ausbringung zugelassenen Geräte haben den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen, wobei auch diese über den Gesetzgeber bereits geregelt sind. Eine unterschiedliche Handhabung der Düngung auf der einen Seite und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf der anderen Seite, ist aus naturwissenschaftlicher und fachlicher Sicht äußerst fragwürdig. Vor diesem Hintergrund ist der Regelungsvorschlag in Abs. 3 Ziffer 3 zu streichen.

Als Mindestanforderung muss durch die Streichung des Wortes „*ausdrücklich*“ in Ziffer 3 Recht Klarheit geschaffen werden.

Das Verbot des Umbruchs von Grünland ist nicht notwendig. Die im Entwurf hierzu gegebene Begründung, einen Mehreintrag von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln zu verhindern, ist fachlich äußerst zweifelhaft. Bei Einführung eines Gewässerrandstreifens würden allein aufgrund der 50.000 km Gewässer II. Ordnung mehrere 10.000 ha in ihrer landwirtschaftlichen Nutzung massiv eingeschränkt.

...

Eine Ergänzung zu § 90 a Abs. 3 Satz 2 ist notwendig, um die **Akzeptanz freiwilliger Maßnahmen** zu erhöhen und die bisherigen Teilnehmer am Uferrandstreifenprogramm nicht im nachhinein zu benachteiligen. Zahlreiche Landwirte haben im Rahmen des Uferrandstreifenprogramms auf Ackerflächen Grünland angelegt. Ein Grünlandumbruchverbot im Gewässerrandstreifen würde diejenigen Landwirte, welche sich im freiwilligen Vertragsnaturschutz engagiert haben, erhebliche Einkommens- und Vermögensverluste auf Dauer bescheren. Daher sollte hinter das Wort Deichunterhaltung ergänzend eingefügt werden: „...sowie für die Wiederaufnahmen von zuvor rechtmäßig ausgeübten landwirtschaftlichen Nutzungen nach Beendigung der vertraglicher Vereinbarungen.“ Eine solche Formulierung findet sich auch in § 3a Abs. 2 des Landschaftsgesetzes. **Mit einer Übernahme dieser Formulierung in das Landeswassergesetz würde die freiwillige Teilnahme von Landwirten am Uferrandstreifenprogramm gestärkt.**

Im Interesse des Gewässerschutzes und der Landwirtschaft gibt es zahlreiche Möglichkeiten, **Gewässerrandstreifen auf dem kooperativen Weg** zu verwirklichen. Gesetzliche Vorgaben mit ordnungsrechtlichem Charakter führen bekanntlich zu großen Akzeptanz- und Umsetzungsproblemen und sind mithin der verfolgten Zielsetzung wenig dienlich, oftmals sogar kontraproduktiv. In diesem Sinne ist die Aufhebung der Gewässerrandstreifen, wenn den Zielen des Gesetzes durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, durch Flächenstilllegung oder durch Teilnahme an freiwilligen Vereinbarungen entsprechen wird, in Abs. 6 Satz 2 zu begrüßen.

III. Abwasserbeseitigung

Nach § 13 a Abs. 2 WHG können die Länder regeln, unter welchen Voraussetzungen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ihre Abwasserbeseitigungspflicht auf einen

...

Dritten ganz oder teilweise befristet widerruflich übertragen kann. Neben der Überlassung der Abwasserbeseitigungspflicht besteht danach die Möglichkeit, die Abwasserbeseitigung auf öffentlich-rechtliche Abwasserverbände oder auch auf private zu übertragen.

Sind Zwischenlösungen oder andere Modelle denkbar, die Wettbewerb ermöglichen, die Letztverantwortung bei den Gemeinden belassen und trotzdem eine Transparenz gewährleisten?

Im Hinblick auf die Abwasserbeseitigung gibt es im Rahmen eines sehr erfolgreichen Pilotprojektes des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes gute Erfahrungen bezüglich der **Wartung von Abwasserbehandlungsanlagen (Kleinkläranlagen)**, die von der Gemeinde auf den Eigentümer im Rahmen des Projektes übertragen wurden. Diese positiven Erfahrungen sollten übertragen werden und im Rahmen des Gesetzes verankert werden.

§ 53 Abs. 4

Dazu wird folgende Ergänzung vorgeschlagen: „Die Wartung von Anlagen gemäß Absatz 4 kann von der Gemeinde auf die Eigentümer übertragen werden.“

Positive Erfahrungen aus Pilotprojekten, insbesondere aus dem Kreis Steinfurt, stützen diesen Vorschlag. Dieses Pilotprojekt ist wissenschaftlich durch das Labor für Abfallwirtschaft, Siedlungswasserwirtschaft und Umweltchemie der Fachhochschule Münster, teilweise in Zusammenarbeit mit dem Institut für Abfall- und Abwasserwirtschaft der Fachhochschule Münster, begleitet worden.

Die gutachterlichen Ergebnisse zum Projekt „Eigenwartung von Kleinkläranlagen“ bestätigen nach Prof. Dr. Ing. M. Lohse, Leiter des wissenschaftlichen Begleitprojektes, dass die Eigenwartung eine grundsätzlich geeignete Vorgehensweise bei Kleinkläranlagen ist. Auch in den Bundesländern Bayern und Niedersachsen wird an der Umsetzung der Eigenwartung in den zuständigen Ministerien gearbeitet.

Eine solche Regelung würde auch zur Entbürokratisierung beitragen und Kosten in der Verwaltung einsparen. Gleichzeitig könnte dauerhaft eine ordnungsgemäße Abwasserbehandlung sichergestellt werden.

Münster, Bonn, 12. Januar 2005